



11. November 2020

A-Post

Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
Postfach
9450 Altstätten SG

Geschäft Nr. 20-8244

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Lachenbach**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage

Auslöser für die vorliegende Planung inkl. der Gewässerraumfestlegung ist das geplante Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 2543 (Anbau an Assek. Nr. 6840).

Der Sondernutzungsplan Lachenbach wurde am 10. August 2020 vom Stadtrat erlassen und in der Zeit vom 31. August bis am 29. September 2020 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 9. Juni 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen.

Wir halten den Planungsabschnitt für sehr kurz. Unter Berücksichtigung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraums kann dem Erlass trotzdem zugestimmt werden.

Der Sondernutzungsplan Lachenbach ersetzt im Bereich der Parzellen Nrn. 2564 und 2565 den bestehenden Baulinienplan Forststrasse, genehmigt vom Baudepartement des Kantons St.Gallen am 30. September 2005.



Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der angeführte Erlass "Baulinienplan Forststrasse" vom 30. September 2005 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Aufgehobener Baulinienplan Forststrasse (dreifach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie